

wendigkeiten folgen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Möglichkeit genutzt wird, lediglich Vor-Auflagen oder Vor-Abdrucke hausintern herzustellen und den Aufwandsdruck nach außen zu vergeben.

B. Orientierungshilfen

In Würdigung der in Teil A genannten Grundsätze ist die Entscheidung im Einzelfall, ob die Herstellung behördennintern oder durch die Druckindustrie erfolgt, nach den folgenden Richtlinien und Richtgrößen zu treffen:

1. Grundsätzlich der Privatwirtschaft sollen überlassen bleiben:
 - Mengensatz, umfangreiche Binde-, Falz- und Stanzarbeiten;
 - Durchschreibesätze, Endlosformulare, maschinell lesbare Vordrucke, Amtsblätter, Zeitschriften, Drucke im Format größer als DIN A3;
 - ab einer Auflagenhöhe über 3000: Vordrucke, Beschlüsse, Urkunden, Karteikarten, Rundschreiben, Dienstweisungen; dabei wird davon ausgegangen, daß bei behördeninterner Herstellung einer Auflage von bis zu 3000 das gleiche Druckerzeugnis in der Regel maximal nur dreimal jährlich gedruckt wird;
 - ab einer Auflagenhöhe über 2000 (bei Mehrfarbendruck über 1000): Verzeichnisse, Berichte, broschiierte Informationsschriften; bei Auflagen bis 2000 sind Objekte mit einem Umfang von mehr als 32 Druckseiten DIN A5 und kleiner bzw. 16 Druckseiten DIN A4 und größer dann in der Privatwirtschaft herzustellen, wenn die Satzherstellung im Blei- oder Fotosatz geschieht.
2. Grundsätzlich in staatlicher Regie können hergestellt werden:
 - Kopien und Bürovervielfältigungen;
 - innerdienstliche Informationen;
 - Manuskripte (mit 1 Klammer geheftet; nicht Dissertationen usw.);
 - Unterrichtsmaterial für die behördliche Aus- und Fortbildung und Prüfungsmaterial.
3. Im wesentlichen in der Privatwirtschaft zu erledigen, aber auch im staatlichen Bereich grundsätzlich zulässig, sind
 - Reprographie, Composersatz, Fotosatz;
 - in kleiner Menge: Hand-, Maschinen-, Bleisatz;
 - Landkartendruck.
4. Hiervon nicht berührt werden die Druckereien des Landesverwaltungsamtes für die Bereiche Landesvermessung und Agrarstruktur sowie der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel.

An die Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 3/1982 S. 42

Richtlinien zur Beschränkung behördeneigener Drucktätigkeit

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 22. 12. 1981
— 11.3 — 5.9

— Gültl. MW 1/68 —

A. Grundsätze

1. Dem System der sozialen Marktwirtschaft entsprechend findet eine Produktion im staatlichen Bereich grundsätzlich nicht statt. Die Produktion ist Aufgabe der Wirtschaft. Eine behördeneigene Drucktätigkeit kommt daher — wenn überhaupt — nur für Zwecke der Verwaltung in Betracht. Die Herstellung von Druckerzeugnissen im Auftrag Dritter ist allein Aufgabe der privaten Druckindustrie. Auch eine Überlassung der Druckeinrichtungen an Dritte — außer in Fällen der Amtshilfe — ist mit dem Zweck einer behördeneigenen Druckerei nicht vereinbar.

2. Die Behörden des Landes Niedersachsen dürfen behördeneigene Druckereien und Vervielfältigungsstellen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unterhalten. Soweit vorhandene Kapazitäten dieses Ausmaß überschreiten, sind sie abzubauen. Deshalb ist bei Beschaffung (einschließlich Ersatzbeschaffung) von Druckmaschinen und bei Einstellung (einschließlich ersatzweise Einstellung) von Personal, das mit Drucktätigkeit befaßt werden soll, die Notwendigkeit besonders genau zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Diesen ist dadurch Rechnung zu tragen, daß die technische und personelle Ausstattung behördeneigener Druckereien und Vervielfältigungsstellen auf Grund von Kostenvergleichen ggf. eingeschränkt wird. Die Kosten der verwaltungseigenen Drucktätigkeit sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (also unter Einbeziehung nicht nur der Personal- und Materialkosten, sondern auch der Abschreibung auf die Anschaffungskosten von Maschinen und sonstigen Anlagegütern, Soziallasten, Mieten — ggf. fiktiv —, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Energiekosten usw.) zu berechnen.

3. Soweit die Herstellung von Druckerzeugnissen in behördeneigenen Einrichtungen nicht zwingend geboten ist, hat eine Vergabe an geeignete Unternehmen der Druckindustrie zu erfolgen. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere sind mittelständische Betriebe und bevorzugte Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Eine Vergabe nach außen kommt allerdings nicht in Betracht, wenn Rechtsvorschriften oder Bedürfnisse der effizienten Verwaltungstätigkeit und des geordneten Dienstbetriebs entgegenstehen, wie sie z. B. aus besonderer Vertraulichkeit eines Druckerzeugnisses vor der Veröffentlichung (Beispiel: manche für den Landtag bestimmte Druckerzeugnisse) oder aus organisatorischen — z. B. manuskripttechnischen — Not-

Nds. MBl. Nr. 6/1982

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kapitel 06 08 Titelgruppen 72 und 73

RdErl. d. MWK v. 12. 1. 1982 — 2091 — B V 4 gen. — 2/79

— Gültl. 61/137 —

I. Allgemeines

1. Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 19. 2. 1980 (Nds. MBl. S. 343 — Gültl. MWK 60/60) einen Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen gebildet. Der Arbeitskreis ist ab 1. 1. 1981 an die Stelle des gemäß Beschluß des LM vom 10. 4. 1956 (Nds. MBl. S. 321 — Gültl. StK 5/3) gebildeten Arbeitskreises getreten. Gemäß Abschn. IV Abs. 1 des Beschlusses vom 19. 2. 1980 bezeichnet der Arbeitskreis Forschungszweige, welche besonderer finanzieller Förderung bedürfen; die derzeit maßgebende Bezeichnung der Forschungszweige ergibt sich aus der Anlage 1.

2. Die Landesregierung bestimmt innerhalb dieser Forschungszweige diejenigen Forschungsvorhaben, die mit den nach § 12 des Gesetzes über das Zahlenlotto i. d. F. vom 19. 8. 1970 (Nds. GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Art. 57 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), dem Land zur Förderung der Forschung zufließenden Mittel finanziert werden sollen. Dazu bedient sie sich eines interministeriellen Ausschusses, der in der Regel zweimal jährlich zusammentritt und in dem unter meiner Federführung ML, MW und MS vertreten sind.

3. Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen nach Anhörung von Fachgutachtern, es sei denn, daß nach übereinstimmender Ansicht der Ausschußmitglieder die Anhörung eines Fachgutachters im Einzelfall entbehrlich erscheint.

4.1 Sofern der Ausschuß die Förderung eines Forschungsvorhabens beschließt, werde ich Ihnen die erforderlichen Haushaltsmittel unter Angabe des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppe 72 bzw. 73 des Kapitels 06 08 zuweisen.

Sollten diese Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabt worden sein, bin ich unbeschadet der in jedem Fall erforderlichen Bildung von Ausgaberesten mit Zustimmung des MF damit einverstanden, daß die zur Erfüllung des Verwendungszwecks noch erforderlichen Auszahlungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel in den darauf folgenden Haushaltsjahren angeordnet werden; eines besonderen Antrages hierzu bedarf es nicht. Die Inanspruchnahme der zugewiesenen Haushaltsmittel über einen bestimmten Zeitraum hinaus kann jedoch im Einzelfall von mir eingeschränkt werden.

Für die Kassen gelten die bei Kapitel 06 08 Titelgruppen 72 und 73 erforderlichen Haushaltsmittel in jedem Haushaltsjahr in Höhe der angeordneten Auszahlungen als zugewiesen.

4.2 Abweichend von Nr. 4.1 werde ich der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen, die als Landesbetriebe geführt werden, die erforderlichen Haushaltsmittel als Zuschüsse bewilligen und sie auf dem für die Landesbetriebe bei der Regierungshauptkasse Hannover bzw. der Regierungskasse Göttingen eingerichteten Verwahrunskonto/Vorschußkonto zum Abruf bereitstellen. Die Bewilligung ist nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die Inanspruchnahme der bewilligten Zuschüsse über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus kann jedoch im Einzelfall von mir eingeschränkt werden.

4.3 Bei Bewilligungen von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. 4. 1972 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1980 (Nds. GVBl. S. 473), und die dazu erlassenen Vorl. VV in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die